

**Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
(Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG)**

Vom
(Entwurf, Stand 13. Mai 2008)

Die Föderationssynode hat gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 und 8 der Vorläufigen Ordnung mit Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Grundsatz**

Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können zur gemeinsamen Wahrnehmung ihnen obliegender hoheitlicher oder anderer Aufgaben sowie zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden.

Abschnitt II: Kirchliche Zweckvereinbarungen

**§ 2
Kirchliche Zweckvereinbarungen**

(1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine kirchliche Zweckvereinbarung schließen.

(2) Auf Grundlage einer kirchlichen Zweckvereinbarung können die Vertragspartner einem Beteiligten einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Ein Beteiligter kann dabei gestatten, dass die anderen Vertragspartner eine von ihm betriebene Einrichtung nutzen oder dass seine Mitarbeiter auch für die anderen Vertragspartner Leistungen erbringen können. Soweit Aufgaben auf einen Beteiligten übertragen sind, werden die anderen Vertragspartner von ihrer Pflicht zur Aufgabenerfüllung im Innenverhältnis freigestellt. Die Verpflichtungen gegenüber Dritten bleiben unberührt.

**§ 3
Inhalt der Zweckvereinbarung**

(1) In der Zweckvereinbarung müssen die Aufgaben benannt werden, die einem Beteiligten übertragen werden. Den anderen Vertragspartnern soll das Recht auf Mitwirkung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.

(2) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben soll ein angemessener, die Aufwendungen deckender Kostensatz vorgesehen werden.

(3) In der Zweckvereinbarung sind darüber hinaus Regelungen zur Haftung und Gewährleistung sowie zur finanziellen Auseinandersetzung im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds oder der Aufhebung der Zweckvereinbarung zu treffen.

**§ 4
Genehmigung, Bekanntmachung**

(1) Die kirchliche Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie ist mit dem Genehmigungsvermerk im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 5

Ausscheiden eines Mitglieds und Aufhebung der Zweckvereinbarung

- (1) Jedes Mitglied kann die Zweckvereinbarung mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.
- (2) Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes verkürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (3) Die Kündigung eines Mitglieds führt nicht zur Aufhebung der Zweckvereinbarung, es sei denn, dass sie von dem Beteiligten ausgesprochen wird, der die Wahrnehmung der Aufgaben für die anderen Vertragspartner übernommen hat oder die verbleibenden Vertragspartner die Aufhebung beschließen.
- (4) Im Übrigen können die Vertragspartner einvernehmlich die Aufhebung der Zweckvereinbarung beschließen.
- (5) Die Kündigung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Abschnitt III: Kirchliche Zweckverbände

§ 6

Kirchliche Zweckverbände

- (1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können sich zu einem kirchlichen Zweckverband als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenschließen.
- (2) Der Name des Zweckverbands soll auf seine Zweckbestimmung hinweisen.

§ 7

Verbandssatzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands werden durch eine von den Beteiligten zu vereinbarende Verbandssatzung geregelt.
- (2) Die Verbandssatzung muss mindestens enthalten:
 1. den Namen und den Sitz des Zweckverbands;
 2. die Namen der Verbandsmitglieder;
 3. die Aufgaben des Zweckverbands;
 4. Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe;
 5. das einzubringende Vermögen und die finanzielle Beteiligung der Mitglieder am Zweckverband;
 6. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beizutragen haben (Umlageschlüssel);
 7. Regelungen für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds und die Auflösung des Zweckverbands, insbesondere in Bezug auf die Vermögensauseinandersetzung und die Arbeitsverhältnisse.
- (3) Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie ist mit dem Genehmigungsvermerk im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.
- (4) Der Zweckverband entsteht mit der Bekanntmachung der Satzung, sofern in der Satzung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (5) Für die Änderung der Verbandssatzung gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 8

Organe des Zweckverbands

- (1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.
- (2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Zweckverband mit nicht mehr als 10 Mitgliedern nur ein Verbandsvorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsversammlung wahrnimmt.
- (3) Die Amtsperioden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands entsprechen den Amtsperioden der Gemeindegemeinderäte und Kreissynoden. Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand bleiben jeweils bis zur Konstituierung der neuen Organe im Amt.

§ 9

Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören die von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmten Personen an. Die Zahl der jeweils zu entsendenden Mitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt, jedoch muss jedes Verbandsmitglied mit mindestens einer Person in der Verbandsversammlung vertreten sein.
- (2) Für die Mitglieder der Verbandsversammlung ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen..
- (3) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung außerordentlicher Sitzungen werden in der Verbandssatzung geregelt.
- (5) Im Übrigen finden für die Verbandsversammlung die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte entsprechende Anwendung.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Im Rahmen der dem Zweckverband satzungsmäßig übertragenen Aufgaben obliegt der Verbandsversammlung insbesondere,
 1. den Haushalts- und Stellenplan des Verbands zu beschließen,
 2. die Jahresrechnung abzunehmen und den Verbandsvorstand zu entlasten,
 3. die allgemeine Aufsicht über den Verbandsvorstand zu führen,
 4. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden,
 5. über Änderungen der Satzung zu beschließen,
 6. über die Auflösung des Zweckverbands zu beschließen.
- (2) Durch die Verbandssatzung können der Verbandsversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 11

Verbandsvorstand

- (1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Verbandsvorstands werden durch die Verbandssatzung geregelt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandsvorstands sollen aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden. Die Verbandssatzung kann anderes bestimmen; insbesondere kann die Hinzuberufung von sachkundigen Personen vorgesehen werden. Bestimmt die Verbandssatzung gemäß § 8 Abs. 2, dass nur ein Vorstandsvorstand gebildet wird, muss jedes Verbandsmitglied mindestens eine Person in den Vorstand entsenden.

(4) Der Vorstand wählt auf seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen einzuberufen.

(6) Im Übrigen finden für den Vorstand die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindeführungsräte entsprechende Anwendung.

§ 12

Aufgaben des Vorstandsvorstands

(1) Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere

1. die Aufgaben und Ziele des Verbands im Rahmen seiner Zweckbestimmung zu planen,
2. für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer anzustellen oder zu beauftragen,
3. die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Zweckverbands sowie die weitere Tätigkeit des Geschäftsführers zu beaufsichtigen,
4. die Entscheidungen der Verbandsversammlung vorzubereiten.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zuständigkeitsbereich des Vorstandsvorstands, die den Zweckverband Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Zweckverbands von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer zu unterschreiben und mit dem Siegel des Zweckverbands zu versehen.

§ 13

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die laufende Verwaltung und Geschäftsführung des Zweckverbands obliegt einem Geschäftsführer, der vom Vorstand haupt- oder nebenamtlich angestellt oder aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands auf ehrenamtlicher Grundlage beauftragt werden kann.

(2) Der Geschäftsführer gibt dem Vorstand auf jeder seiner Sitzungen einen Rechenschaftsbericht.

(3) Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere,

1. die Aufgaben des Zweckverbands nach den Weisungen des Vorstands ordnungsgemäß zu erfüllen,
2. die finanziellen Mittel und das Vermögen des Zweckverbands zu verwalten,
3. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen,
4. die Mitarbeiter des Zweckverbands einzustellen und die Dienstaufsicht über sie zu führen,
5. Pacht- und Mietverträge mit Genehmigung des Vorstandsvorstands abzuschließen.

(4) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer für die selbständige Wahrnehmung einzelner oder bestimmter Arten von Geschäften Vollmacht erteilen.

§ 14

Ausscheiden eines Mitglieds und Auflösung des Zweckverbands

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, führt dies zur Auflösung des Zweckverbands, sofern nicht die übrigen Mitglieder die Fortführung des Zweckverbands beschließen.

(2) Im Übrigen bedarf die Auflösung des Zweckverbands der übereinstimmenden Beschlüsse von Verbandsversammlung und Vorstand, die jeweils mit den Stimmen der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitglieder zu fassen sind.

(3) Das Ausscheiden eines Mitglieds nach Absatz 1 und die Auflösung des Zweckverbands nach Absatz 2 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 15

Gültigkeit landeskirchlichen Rechts

Im Übrigen gelten für die von Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden gebildeten Zweckverbände die für Kirchengemeinden erlassenen Bestimmungen entsprechend oder sinngemäß. Entsprechendes gilt für die von Kirchenkreisen gebildeten Zweckverbände hinsichtlich der für Kirchenkreise erlassenen Bestimmungen.

Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt amin Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über kirchliche Zweckverbände vom 16. November 2002 (ABl. EKKPS S. 163);
2. das Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 31. März 2001 (ABl. ELKTh S. 119);
3.